

**Gemeinde Fischerbach,
Baugebiet „Oberer Wiesenrain“**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

im Auftrag
der **Gemeinde Fischerbach**

Horben, Januar 2018

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung.....	1
3	Umfang und Methodik der Kartierungen.....	3
4	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	4
5	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	5
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen.....	7
7	Zusammenfassung, Fazit.....	9
	Literatur / Quellen.....	9

Anhang

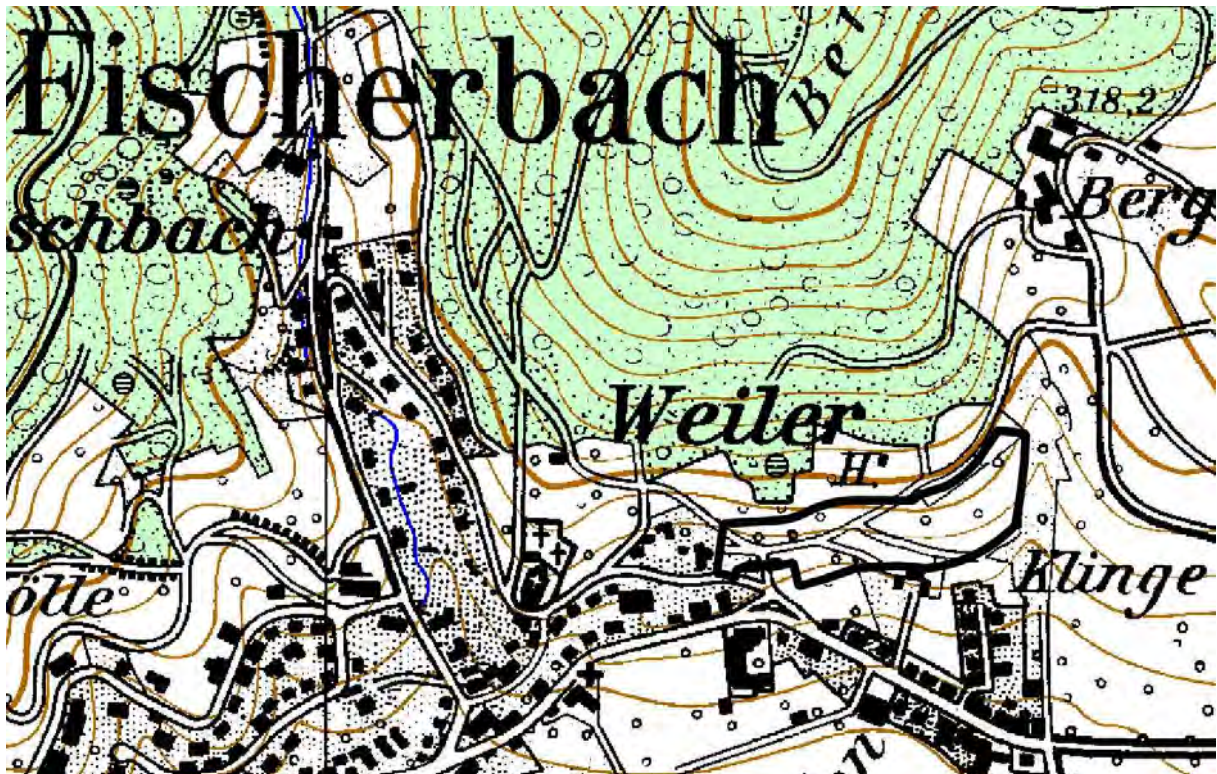
Maßnahmenbeschreibung Ersatzlebensraum für Eidechsen

Maßnahmenplan (mit freundlicher Genehmigung des Büro Winski)

1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Fischerbach plant die Ausweisung des Baugebietes „Oberer Wiesenrain“ unmittelbar nördlich angrenzend an die bestehende Bebauung (s. Karte 1).

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht. Grundlage der saP ist eine Kartierung der möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten, die von Juli 2015 bis August 2016 durchgeführt wurde.



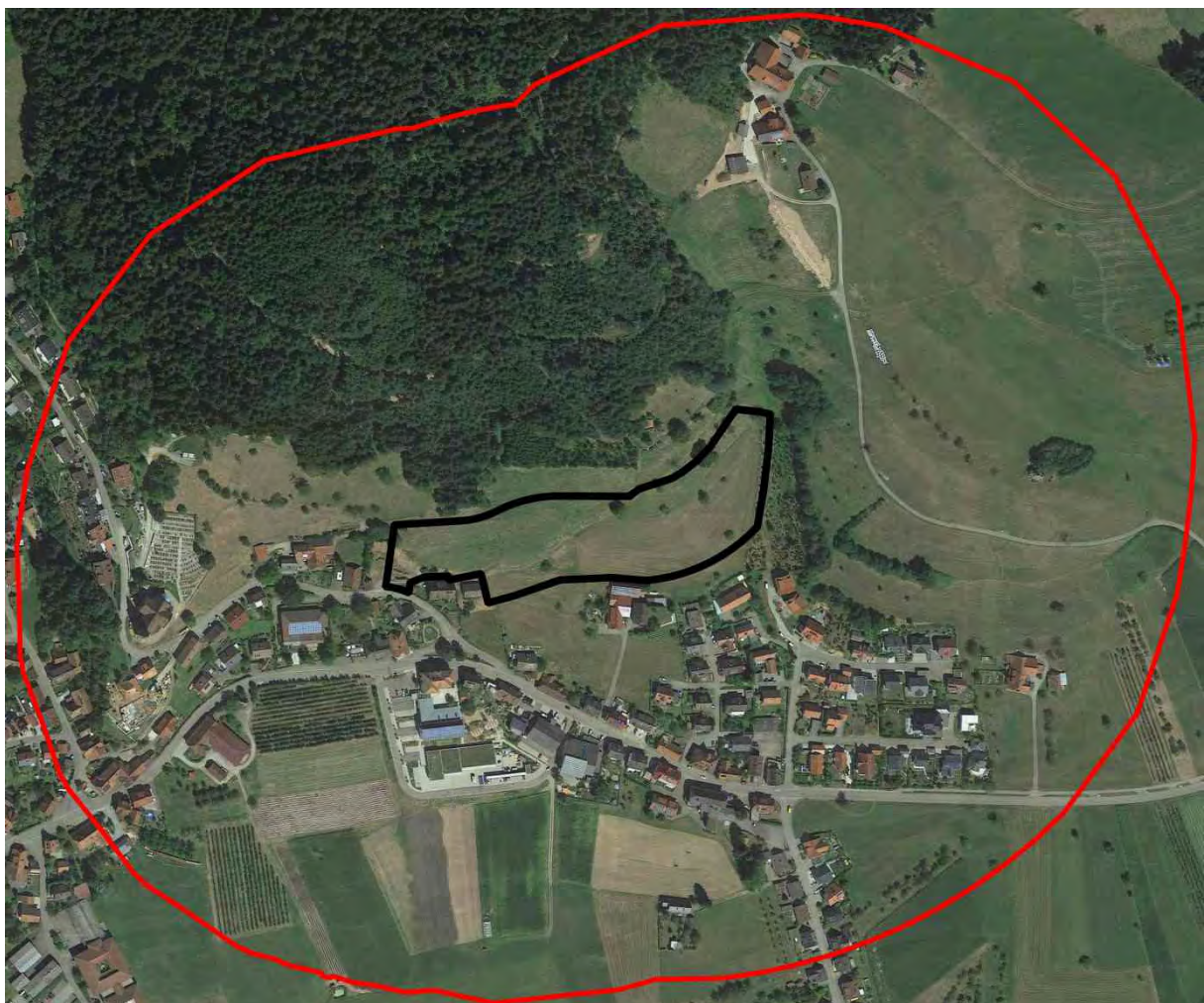
Karte 1: Lage des BPlans „Oberer Wiesenrain“ (schwarz)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche hat eine Fläche von 1,8302 ha und grenzt unmittelbar nördlich an die Ortslage Fischerbach (s. Karte 1). Sie liegt auf der Nordseite des Kinzigtales in einer Höhenlage von 270-300 über NN. Die Vorhabensfläche ist durchgehend stark geneigt und größtenteils mehr oder weniger südexponiert. Es dominiert mehr oder weniger intensive Grünlandnutzung. Teils wird mit Rindern und Ziegen beweidet, teils auch gemäht. Teilweise

ist das Grünland mager. Insbesondere an steileren Lagen und an Böschungen gibt es niedrigwüchsige, schütterere Bestände. Auf der Fläche stocken einige Obstbäume, sowie eine Eiche und Esskastanie.

Nach Norden hin schließt ein strukturreicher Nadelforst an die Vorhabensfläche an. Nach Nordosten und Osten hin dominiert eher intensiv genutztes Grünland, kleinflächig gibt es auch Äcker und Obstwiesen. Südöstlich der Fläche auch intensiv bewirtschaftete Obstkulturen. Im Süden der Vorhabensfläche liegt die Ortslage von Fischerbach.



Karte 2: Der Untersuchungsraum im Luftbild (schwarz: Abgrenzung Baugebiet; rot: 300 m-Untersuchungsraum)

3 Umfang und Methodik der Kartierungen

Im Juli 2015 wurde die Vorhabensfläche und deren nähere Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH) -RL
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz (VS) -RL
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der RL Baden-Württemberg und BRD mit Status 0, 1, 2, 3, R (Hölzinger et al. 2007, Südbeck et al. 2009)

Entsprechend dem Potenzial der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Kartierung des **Thymian-Ameisenbläulings** (*Maculinea arion*) auf der Vorhabensfläche am 13. und 21.07.15.
- Kartierung von **Brutvögeln** (nach DDA-Methodenstandard) auf der Vorhabensfläche zuzüglich einem Puffer von 200 m („300 m-Untersuchungsraum“); 1 Nachtbegehung am 18.03.16 und 5 Tagbegehungen am 28.03., 18.04., 05.05., 26.05. und 15.06.16
- Kartierung von **Reptilien** auf der Vorhabensfläche zuzüglich einem Puffer von 100 m; Auslegen von 10 künstlichen Verstecken („kV“ - Dachpappe von 1 m²); 6 Begehungen mit direkter Nachsuche und Kontrolle der kV am 28.03., 18.04., 05.05., 26.05., 15.06., 07.07.16
- Kontrolle einer **Baumhöhle** mit der Endoskop-Kamera am 18.03.16

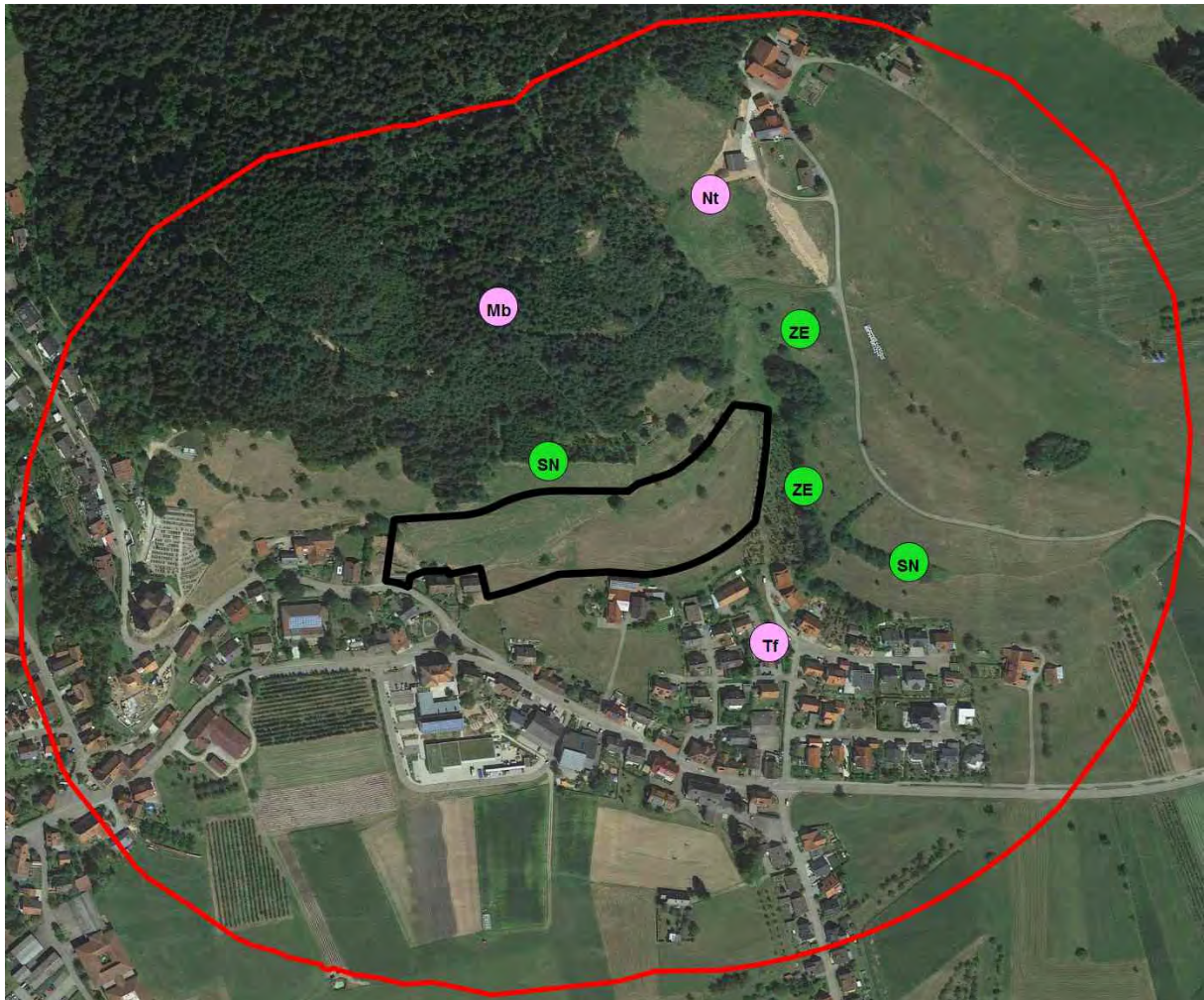
Die Begehungen fanden durchweg bei geeigneter Witterung statt.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierung dargestellt (s. Tab. 1, vgl. auch Karte 3). Die Nachweise sämtlicher nachgewiesener Vogelarten findet sich in der Tabellen A1 im Anhang.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten (RL BW nach Bauer et al. 2016, Laufer 2007; RL BRD nach Grünberg et al. 2015, Kühnel et al. 2009; BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz; VRL - Vogelschutzrichtlinie; FFH-RL - FFH-Richtlinie; BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt)

	Vorkommen	FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Durchzügler			§	3	2
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	2 Reviere außerhalb des 300 m-UR, eins nordöstlich, eins westlich; im UR nur Nahrungsgast			§§	*	*
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Brutvogel, 1 Revier im Wald nördlich der Vorhabensfläche			§§	*	*
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast			§	3	V
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	1 Revier, Brutnachweis westlich „Bergeck“		Anh. I	§	*	*
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast, 1 Revier ca. 600 m nordöstlich der Vorhabensfläche		Anh. I	§§	V	*
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	am 18.04. ein balzendes Paar überfliegend, wohl ein Revier in der Umgebung des UR		Anh. I	§§	*	*
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Brutvogel, 1 Revier in Fischerbach			§§	*	V
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	ein Durchzügler am 05.05.		Anh. I	§§	3	*
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Nachweis nahe der Vorhabensfläche	Anh. IV		§§	3	3
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Nachweis nahe der Vorhabensfläche	Anh. IV		§§	V	V



Karte 3: Vorkommen planungsrelevanter Arten im UR (schwarz: Abgrenzung Baugebiet; rot: 300 m-Untersuchungsraum; Mb - Mäusebussard, Nt - Neuntöter, Tf - Turmfalke, SN - Schlingnatter, ZE - Zauneidechse)

5 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

In einem Obstbaum der Vorhabensfläche befindet sich eine Baumhöhle, die für Höhlenbrüter geeignet scheint. Erfolgt die Rodung der Vorhabensfläche im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar (s. auch Kap. 6, Maßnahme 1), so kann eine Tötung von Vögeln nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermieden werden (s. Tab. 2).

Die Baumhöhle ist für Fledermäuse nicht geeignet, die Rodung kann Fledermäuse somit nicht tangieren.

Die Reviere von Mäusebussard, Neuntöter und Turmfalke sind ausreichend weit von der Vorhabensfläche entfernt, so dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Für keine der Arten sind die beanspruchten Nahrungshabitate essentiell.

Tab. 2: Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Baumpieper	nein	Durchzügler
Grünspecht		Nahrungsgast
Mäusebussard		Revier 140 m von der Vorhabensfläche entfernt
Mehlschwalbe		Nahrungsgast
Neuntöter		Revier 150 m von der Vorhabensfläche entfernt; Vorhabensfläche als Jagdhabitat nicht essenziell
Rotmilan		Nahrungsgast
Schwarzmilan		Nahrungsgast
Turmfalke		Revier 75 m von der Vorhabensfläche entfernt; Brutpaar hält sich häufig im Dorf auf und ist an menschliche Nähe gewöhnt
Wespenbussard		Durchzügler
Schlingnatter	ja	Besiedlung der Vorhabensfläche anzunehmen, Tötung möglich; Verlust von Jagdhabitat; erhebliche Erhöhung des Prädationsdrucks durch Hauskatzen möglich
Zauneidechse		Besiedlung der Vorhabensfläche nicht auszuschließen, Tötung möglich; erhebliche Erhöhung des Prädationsdrucks durch Hauskatzen möglich

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Damit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahme 1: Vermeidung der Tötung von Vögeln durch Rodung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind - in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG - sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Rodungsarbeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Durch diese Maßnahme wird die Tötung von Vögeln durch das Vorhaben vollumfänglich vermieden.

Maßnahme 2: Verhinderung des Einwanderns von Zauneidechsen und Schlingnattern in die Vorhabensfläche durch Bau eines Reptilienzauns um die Vorhabensfläche

Damit keine Zauneidechsen und Schlingnattern in die Vorhabensfläche einwandern ist diese bis zum Beginn der Aktivitätsperiode der beiden Arten am 15. März vollumfänglich mit Reptilienzaun einzuzäunen (vgl. Maßnahmenbeschreibung Ersatzlebensraum für Eidechsen im Anhang). Ein Bau des Zauns bis Anfang April ist fachlich in Ordnung, insofern der Bau bei kalter Witterung stattfindet (Lufttemperatur im Schatten < 5°C).

Der Zaun ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben, er sollte mindestens 50 cm hoch sein und aus Folie bestehen um ein Unterwandern und Überklettern durch Reptilien zu verhindern. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bebauung des Baugebiets funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er binnen der Aktivitätsperiode von Zauneidechse und Schlingnatter (Mitte März bis Ende Oktober) alle 2 Wochen sowie nach Sturm und Starkregen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen.

Maßnahme 3: Abfangen von Zauneidechsen und Schlingnattern von der Vorhabensfläche

Es ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Einzäunung der Vorhabensfläche mit Reptilienzaun (s. vorige Maßnahme) Zauneidechsen und Schlingnattern auf der Vorhabensfläche befinden. Um deren Tötung zu vermeiden, sind im März auf der Vorhabensfläche 50 künstliche Verstecke (Dachpappe 1 m²) auszulegen. Diese sind an 4 Terminen ab Bau des Zaunes bis Mitte Mai auf Zauneidechse und Schlingnatter zu kontrollieren. Die Vorhabensfläche ist auch ansonsten auf die beiden Arten abzusuchen. Werden Zauneidechsen oder Schlingnattern gefunden, so sind diese unmittelbar von der Vorhabensfläche zu verbringen und an geeigneter Stelle auszusetzen. Durch diese und die vorige Maßnahme kann ein Töten von Zauneidechsen und Schlingnattern durch Erschließung und Bebauung der Vorhabensfläche vollumfänglich vermieden werden.

Da der Schlingnatter durch das Vorhaben Nahrungshabitate verloren gehen und sich eventuell durch Hauskatzen, die im geplanten Baugebiet „wohnhaft werden“ der

Prädationsdruck auf die umgebenden Reptilienpopulationen unkalkulierbar erhöht, sind in der Umgebung der Vorhabensfläche Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für Zauneidechse und Schlingnatter durchzuführen:

Maßnahme 4: Lebensraumaufwertung für Zauneidechse und Schlingnatter durch Anlage von Steinhaufen und Totholzhaufen

In der Umgebung der Vorhabensfläche (s. Maßnahmenplan im Anhang) sind 10 Steinhaufen mit Sandkranz anzulegen (s. Maßnahmenbeschreibung Ersatzlebensraum für Eidechsen im Anhang). Diese Steinhaufen können Zauneidechse und Schlingnatter als Versteck, zur Thermoregulation, zur Häutung, zur Reproduktion und zur Überwinterung dienen. Da an solchen Habitatrequisiten in diesem Bereich Mangel herrscht, ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme die Lebensbedingungen von Zauneidechse und Schlingnatter erheblich verbessert.

Maßnahme 5: Lebensraumaufwertung durch reptiliengerechte Gestaltung und Pflege von Biotopen

Im Norden der Vorhabensfläche werden Waldränder sowie strukturreiche Offenlandflächen reptiliengerecht gestaltet und gepflegt, vgl. den Maßnahmenplan im Anhang:

- Flst. Nr. 23 (Teil) - Auf einem 10 x 100 m Streifen entlang der nördlichen Grenze (entlang der Nordmannstannenkultur) ist Sukzession von Gehölzen zuzulassen. Bei der Pflege ist der Streifen alle 2-3 Jahre auf 80 % der Fläche zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen. Gehölze müssen sich auf einem Anteil von ca. 20 % der Fläche entwickeln können. Es sind Sträucher im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Folgende Straucharten sind in gleichen Anteilen zu pflanzen: *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Rhamnus frangula*, *Populus tremula*. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Strauchgruppen.
- Flst. Nr. 24 (Teil) - Die Gehölze des nach § 30 gesetzlich geschützten Feldhecken-Biotops sind zu erhalten. Diese müssen sich auf 50 % der gekennzeichneten Fläche durch Sukzession ausbreiten können. 50 % der Fläche sind alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen. (Fläche ca. 930 m²).
- Flst. Nr. 758/8 (Teil) - Der Waldrand (Flst. Nr. 758/8) ist auf einer Breite von ca. 15 m offen und strukturreich zu gestalten. Einzelne Laubbäume bleiben stehen, ebenso Sträucher. Aus aufkommenden Sträuchern sind Strauchgruppen durch Pflege zu entwickeln.

- Flst. Nr. 758/8 (Teil) - Die Gehölze sind zu erhalten. Diese müssen sich auf 75 % der Fläche durch Sukzession ausbreiten können. 25 % der Fläche sind alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen (Fläche ca. 1.650 m²).

7 Zusammenfassung, Fazit

Der BPlan „Oberer Wiesenrain“ kann insbesondere an Schlingnatter und Zauneidechse Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

Um ein Einwandern der beiden Arten auf die Vorhabensfläche zu verhindern ist die Vorhabensfläche bis zum Abschluss der Bebauung mit Reptilienzaun einzuzäunen (Kap. 6, Maßnahme 2). Eventuell auf der Fläche befindliche Individuen der beiden Arten sind nach Errichtung des Zauns u.a. unter Einsatz von künstlichen Verstecken abzufangen (Kap. 6, Maßnahme 3) . Somit kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch Tötung von Schlingnatter und Zauneidechse vollumfänglich vermieden werden.

Das Vorhaben bedeutet für die Schlingnatter einen Verlust von Nahrungshabitat. Durch eine Ansiedlung von Hauskatzen kann der Prädationsdruck auf die Populationen von Schlingnatter und Zauneidechse unkalkulierbar ansteigen. Zur Kompensation werden Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumqualität für Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt. Es werden 10 Steinhäufen und 5 Totholzstapel angelegt (Kap. 6, Maßnahme 4) und es werden Waldrand und Offenlandlebensräume reptiliengerecht gestaltet und gepflegt (Kap. 6, Maßnahme 5). Eine Lebensraumverlust wird somit kompensiert und eine erhebliche Störung der beiden Arten vermieden. Somit können die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht entstehen.

Ferner kann durch eine Rodung der Vorhabensfläche in den Monaten Oktober-Februar (Kap. 6, Maßnahme 1) das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG an Vögeln vollumfänglich vermieden werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen 1-5 im Winter/Frühjahr 2018 kann aus Sicht des Artenschutzes mit der Erschließung der Vorhabensfläche Mitte Mai 2018 begonnen werden.

Literatur / Quellen

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpfe, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:

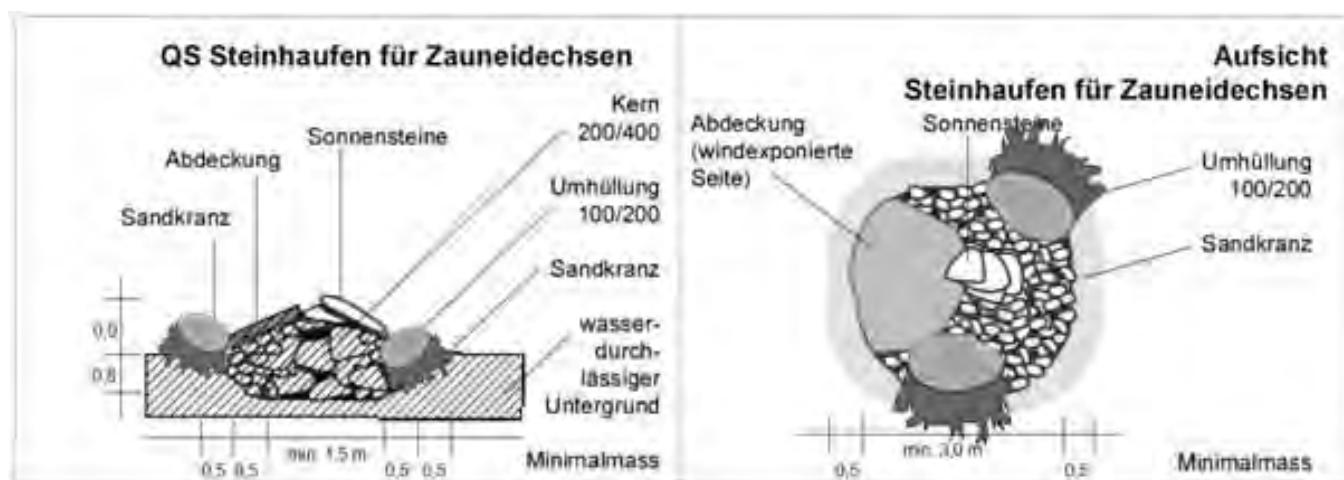


Horben, 30.01.2018

Maßnahmenbeschreibung Ersatzlebensraum für Eidechsen

Steinhaufen mit Sandkranz

- Benötigtes Volumen (siehe Prinzipskizze unten) ausheben
- In Aushubfläche Wackersteine mm 200/400 als Haufen aufschütten, bis Höhe ca. 0,9 m über Grund
- Anschütten mit Bollensteinen 100/200, Dicke der Umhüllung ca. 0,2 m
- Pro Steinhaufen je 2 Baumstümpfe (DU 1,0 – 1,5 m) seitlich einbauen.
- Sandkranz um Steinhaufen: Sand mm 0/4, Schüttdicke 0,2 m, Kranzbreite ca. 0,5 m
- Steinhaufen einseitig (auf windexponierter Seite) mit Rohboden (Sand-Kies-Gemisch) abdecken (d=0,05m).
- Platzieren von ca. 7 plattigen Steinen mm 300-400 je Haufen (dachziegelartig)
- Anlegen einer ca. 150 m² Rohbodenfläche aus Sand-Kies-Gemisch mm 0/120 um die Steinhaufen



Prinzipskizze: Querschnitt und Aufsicht auf einen Steinhaufen mit seitlich eingebauten Baumstümpfen (Quelle: VSG / Infodienst Wildbiologie & Ökologie www.bauen-tiere.ch).

Totholzstapel

- Totholz als Stapel nach Vorgabe Bauleitung aufbauen.
- Verwendung jeweils ca. 5-10 Stämme mit 3 bis 4 m Länge, DU 50 cm (+/- 20 cm), verschiedene Baumarten.

Reptilienzaun

Bestehend aus:

- ACO PRO PE – Folienbahn 180 g / m². Leitwand mit Überkletterungsschutz. Farbe: grün, blickdicht, reißfest, formstabil, UV-beständig, wetterfest, Rollenbreite 70,0 cm.
- ACO PRO Doppelstab-Stützpfeiler gemäß MAMs 2000. Werkstoff Stahl feuerverzinkt, mit Verdrehsicherung, mit Gummispannleine inkl. einseitiger Schlaufensicherung, empfohlene Stützpfeilerabstände: 2 m.

Verlegung:

- auf tragfähigem, geebnetem Untergrund
 - Die untersten 10 cm der Folie/Wand in den Boden eingraben. Lichte Bauhöhe: 52 cm
 - Lauffläche mit Kies/Sand/Oberboden überdecken
 - Da die Mindestabnahmemenge in der Regel 100 m beträgt, ist die Folie entsprechend zu kürzen
- Einbauanweisung des Herstellers beachten.

Fabrikat: ACO PRO MSFolie 50-180 oder gleichwertiger Artikel.

Bezugsanschrift z.B.: ACO Severin Ahlmann GmbH & Co. KG, Postfach 320, 24755 Rendsburg, Fon: +49 4331 354-328, Fax: +49 4331 354-223, Email: info@aco-pro.de



Fist. Nr. 763/1 (Teil) - 2 Steinhaufen und ein 1 Totholzstapel anlegen

Fist. Nr. 758/8 (Teil) - Der Waldrand (Fist. Nr. 758/8) ist auf einer Breite von ca. 15 m offen und strukturreich zu gestalten. Einzelne Laubbäume bleiben stehen, ebenso Sträucher. Aus aufkommenden Sträuchern sind Strauchgruppen durch Pflege zu entwickeln.

Fist. Nr. 23 (Teil) - Auf einem 10 x 100 m Streifen entlang der nördlichen Grenze (entlang der Nordmannstannenkultur) ist Sukzession von Gehölzen zuzulassen. Bei der Pflege ist der Streifen alle 2-3 Jahre auf 80 % der Fläche zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen. Gehölze müssen sich auf einem Anteil von ca. 20 % der Fläche entwickeln können. Es sind Sträucher im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Folgende Straucharten sind in gleichen Anteilen zu pflanzen: *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Rhamnus frangula*, *Populus tremula*. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Strauchgruppen.

Das nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte, überplante Magerrasen ist an anderer Stelle gleichwertig wiederherzustellen. Eine geeignete Fläche wird noch benannt.

Eingriffsgebiet / Geltungsbereich BPL "Oberer Wiesenrain"

Fist. Nr. 758/8 (Teil) - Die Gehölze sind zu erhalten. Diese müssen sich auf 75 % der Fläche durch Sukzession ausbreiten können. 25 % der Fläche sind alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen (Fläche ca. 1.650 m²).

Fist. Nr. 24 (Teil) - Die Gehölze des nach §30 gesetzlich geschützten Feldhecken-Biotops sind zu erhalten. Diese müssen sich auf 50 % der gekennzeichneten Fläche durch Sukzession ausbreiten können. 50 % der Fläche sind alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen. (Fläche ca. 930 m²).

- Legende**
- Maßnahmenflächen Schlingnatter
 - Auflichtung Waldrand
 - Steinhaufen (schematisch)
 - Totholzstapel (schematisch)
 - Geltungsbereich Eingriffsgebiet
 - §30 BNatSchG-Offenlandbiotope

Winski
 Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie
 Mittelstraße 28 | 79331 Teningen | Telefon 07641/9370 180 | email info@buero-winski.de
 79331 Teningen | Telefax 07641/9370 182 | web www.buero-winski.de

Gemeinde Fischerbach

**Bebauungsplan
 "Oberer Wiesenrain"**

Umweltbeitrag

Maßnahmenplan

Bearbeitet	Gezeichnet	Datum	Projektnummer	Plangröße	Maßstab
J. Birmele, Dr. A. Winski	J. Birmele	01/2018	231.161	25,5 x 67,3	1:1.000